

Manipulation im Namen des Opferschutzes? Für einen rationalen Umgang mit dem Täter- Opfer-Ausgleich

Eine von Polemiken nicht freie Anmerkung zum Beitrag von Dagmar Oberlies in der Fankfurter Rundschau Nr 172/S.7 vom 27.07. 2000

Prof. Dr. iur Thomas Trenczek, M.A. lehrt u.a. Jugend- und Strafrecht sowie Mediation/Konfliktschlichtung und ist stellvertretender Vorsitzender der Waage Hannover e.V.

Warum sollte mensch sich, warum sollte sich die (gemischt-geschlechtliche) TOA-„Szene“ mit dem Beitrag von Dagmar OBERLIES in der FR v. 27.07.2000 befassen, noch dazu nach so langer Zeit? Bedarf es tatsächlich einer Widerrede? Haben wir uns, die wir den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), die Mediation zwischen Opfer und Tätern von Straftaten, praktizieren, initiieren, kritisch beforschen und begleiten, nicht schon genug Unterstellungen und Verdächtigungen von selbst ernannten Opfer- und (jetzt auch noch) Frauenanwälten (sorry: -innen), von konservativ-rechten Kreisen ebenso wie sog. „kritischen“ Schulen anhören müssen, musste der TOA nicht schon oft als Prügelknabe(!) herhalten, weil dieser Versuch einer alternativen Konfliktregulierung nicht in das Schwarz-Weiß-Schema der gängigen Ideologien und politischer Lager passte? Werden hier nicht (wieder) lauter Unterstellungen und unzulässige Verkürzungen der Effekthascherei willen aneinander gereiht, auf die es sich zu antworten gar nicht lohnt? Geht es hier nicht wieder um ein sehr durchsichtiges Spiel, wessen Interessen wird hier gedient – den von (weiblichen) Opfern? Und was ist tatsächlich feministisch begründet an dieser Kritik? Muss man/frau denn alles einem Geschlechterkampf unterziehen? Darf man diese Frage überhaupt stellen? Bei einer Antwort ist man dann freilich schnell in der Gefahr, missverstanden zu werden und so danke ich den Freundinnen(!), bei denen ich mich versichert habe, dass ich mir mit dieser Replik nicht alle Frauen zu Feindinnen mache.

Als ich den Beitrag von Frau OBERLIES vor einigen Monaten las, überwog zunächst der kurze Ärger über die unseriösen Verkürzungen und Unterstellungen sowie eine sich feministisch gebenden Radikalrhetorik, mit der die Kollegin wohl ihr Publikum ansprechen wollte. Aber so ist das Geschäft - hier lässt sich Wissenschaft und Politik offensichtlich nicht trennen. Andererseits, entkleidet man den Beitrag seiner geballten Sprachgewalt, muss man sich fragen, ob an der Kritik nicht vielleicht doch etwas dran ist. Freilich, die von der Verfasserin intendierten (ein anderes, eher naives Wirken mag man gerade dieser Autorin nicht abnehmen) Auswirkungen sind für die Stellung und Entwicklung der Vermittlungspraxis sowie den TOA insgesamt ernsthaft gefährlich. Nach Jahren der

Auseinandersetzung mit der Dominanz einer trotz gefälliger Erziehungs- und Wiedergutmachungs-terminologie in ihrer Mehrheit konservativen, ungebrochen straforientierten Justiz drohen dem TOA (nicht erst) jetzt Gefahren durch die Ignoranz und Überheblichkeit einer sich besonders fortschrittlich gebenden, ungeachtet der Rhetorik aber gerade für Opferbelange nicht immer nützlichen oder gar sensiblen Fundamentalkritik.

In meiner Erwiderung möchte ich zunächst auf ein den gesamten Beitrag von Frau OBERLIES kennzeichnendes Ärgernis hinweisen. Die Verfasserin verknüpft nicht nur in der Überschrift "**Beim Täter-Opfer-Ausgleich werden Geschädigte nicht unterstützt, sondern allein gelassen**" (sic!), sondern auch in ihren Ausführungen immer wieder die (mediative) Praxis des Täter-Opfer-Ausgleiches mit der (z.T. zurecht kritisierenswerten) **Rezeption** des TOA im Entscheidungsverhalten der Justiz. Mängel an den gesetzlichen Regelungen und die fehlerhafte Auslegung des TOA durch die Justiz werden zum Anlass genommen, auf den TOA insgesamt einzuschlagen. Man/frau kann heute, ungeachtet aller Mängel der gesetzlichen Regelung, nicht so tun, als gäbe es keine vom Konsens getragene Definition des Täter-Opfer-Ausgleiches. Dieser ist das - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz des Vorfalls – an Opfer wie Täter gerichtete **Angebot**, durch eine professionelle, **außergerichtliche Vermittlung** aktiv und autonom eine gemeinsame, von allen Beteiligten akzeptierte und mitgetragene Regelung oder gar Lösung zu finden, die geeignet ist, Konflikte, Störungen und Ungleichgewichte, die zu der Straftat geführt haben oder durch sie verursacht wurden, beizulegen oder zumindest zu entschärfen.¹ Davon zu unterscheiden ist die justizielle Bewertung dieser außergerichtlichen Konfliktregelung.

Und mit ihrer **Kritik an der justiziellen Rezeption des TOA** hat Frau OBERLIES in vieler Hinsicht Recht:

· Zu Recht skandalisiert sie z.B. die Tatsache, dass vierzigmal so viele Straftaten (nach § 153a StPO) mit einer Geldbuße vor allem zu Gunsten der Staatskasse eingestellt werden als mit der Auflage, den Schaden wiedergutzumachen. Bislang machen restitutive Leistungen insgesamt nur einen marginalen Anteil an den verhängten Auflagen aus, deutlich überwiegt (in 85-90% der Fälle) unter Hintanstellung der Interessen der Opfer die Zahlung eines Geldbetrages an die Staatskasse. Während der Staat seiner Forderung durch die Androhung von Ersatzfreiheitsstrafe Nachdruck verleiht, bleiben die Geschädigten gerade ohne einen Täter-Opfer-Ausgleich (!) meist auf ihrem Schaden sitzen. Freilich ist Frau OBERLIES wohl nicht die erste und einzige, die dies kritisiert und Alternativen wie die vorrangige Entschädigung der Opfer von Straftaten vorgeschlagen hat. Diese Forderung hat nun z.B. auch die Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin mit einer Gesetzesinitiative aufgegriffen, nach der 10% jeder

verhängten Geldstrafe² in einen Opferfond fließen sollen. Darüber hinaus bedarf es dringend einer gesetzlichen Regelung, die der Schadenswiedergutmachung in jedem Fall zwingend Vorrang vor der Geldbuße an die Staatskasse einräumt. Die bisherige Regelung des § 56b Abs. 2 S. 2 StGB nach der andere Auflagen nur dann erteilt werden sollen, so weit deren Erfüllung ein Wiedergutmachen des Schadens nicht entgegensteht, hat sich nicht bewährt. ^{9 e c e n}

Zu Recht prangert Frau OBERLIES⁵ die – ungeachtet der in den letzten Jahren vorgenommenen gesetzlichen Änderungen – vorherrschende Fixierung der Strafrechtspraxis auf den Eigentumsschutz und materielle Ausgleichszahlungen sowie die im Strafverfahren völlig unzureichende Berücksichtigung der Opferinteressen an. Es ist gerade aus der Perspektive des TOA – also genau anders herum als es der Beitrag von Frau OBERLIES suggerieren mag – nicht hinzunehmen, wenn ein Schreiben eines Verteidigers oder die pekuniäre Aufrechnung mit einer eigenen Forderung als Ausgleich angesehen und von den Gerichten als solche akzeptiert wird. Gerade im TOA geht es um mehr als eine auf die Vergangenheit gerichtete rein materielle Schadensersatzregelung. Vielmehr sollen die Beteiligten, Geschädigte und die für die Schädigung Verantwortlichen, ungeachtet der Unterstützung durch eine professionelle Vermittlung, selbst aktiv und autonom ein gemeinsames, in die Zukunft weisende Regelung bzw. Lösung der zwischen den beteiligten Parteien bestehenden Störungen, Ungleichgewichte und Konflikte erarbeiten. So weit in der Praxis durch die Mediatoren teilweise eine shuttle-diplomacy (Vermittlung ohne persönlichen Kontakt der Beteiligten) zur Aushandlung einer Schadensregulierung durchgeführt wird, so erfolgt dies gerade weil die Geschädigten Opfer Straftat dies so wollen und eine Begegnung mit dem Täter nicht wünschen. Hier wie in allen anderen Phasen des TOA geht es stets darum, die Interessen und Bedürfnisse der Geschädigten ernst zu nehmen. Möchte das Opfer den Schädiger treffen (z.B. um ihm Fragen zu stellen, um ihm

einmal die Meinung zu sagen, um selbst wieder Kontrolle über sich und das Geschehen zu bekommen, ...) wird dem Täter eine solche persönliche Auseinandersetzung stets zugemutet, da er sich ja gerade dem Opfer gegenüber verantworten soll.

Zu Recht kritisiert Frau OBERLIES, dass der Gesetzgeber nicht definiert hat, was Täter-Opfer-Ausgleich eigentlich ist bzw. was im Rahmen der justiziellen Entscheidungsfindung als solcher anerkannt werden kann, dass gesetzlich keine Minimalstandards mediativer Konfliktregelung vorgegeben und die vorhandenen TOA-Standards eben nur aufgrund einer Selbstverpflichtung verbindlich sind. Aber die von ihr zitierten Beispiele aus der Rechtsprechung (nicht aus der Praxis des TOA!) missachten die anerkannten Regeln der juristischen Auslegung und widersprechen dem mittlerweile eingeführten und fachlich allgemein anerkannten TOA-Gedanken. In der Tat lassen sich die deutschen Regelungen als immer noch "zu wenig verbindlich", (im Hinblick auf § 155a StPO) als "aus-sagelos", (im Hinblick auf § 153a, 153b, 155a StPO) "konzeptlos und widersprüchlich zugleich und darüber hinaus dem Wesen des TOA nicht nur fremd, sondern (insbesondere im Hinblick auf § 153a) sogar abträglich" bezeichnen.³ Da überrascht es auch nicht mehr, dass nach den neuen Regelungen der TOA tatsächlich als Handlungsinstrument der Strafjustiz selbst in Betracht kommt. Nach § 155a StPO sollen die Staatsanwaltschaft und das Gericht die Möglichkeiten eines Ausgleichs prüfen und ggf. darauf "hinwirken". Hierzu können sie auch eine Ausgleichsstelle beauftragen, freilich bleibt die Möglichkeit, selbst auf einen Ausgleich "hinzuwirken": Der Staatsanwalt als Konfliktvermittler! Ist es nicht so, dass Staatsanwälte und Richterinnen, ebenso wie Gerichts- und Bewährungshelfer das, was der TOA vorgibt, eigentlich schon immer gemacht haben? Für was brauchen wir eigentlich eine kostspielige Ausbildung der Mediatoren und teure TOA-Ausgleichsstellen – kann es sein, dass diese gerade die Interessen der Opfer zu schützen wissen?

Freilich – bei aller berechtigten Kritik – wird aber in dem Artikel von Frau OBERLIES mit einem Federstrich das **unzureichende Normprogramm** wie auch das **fehlerhafte justizielle Entscheidungsverhalten** mit der **Mediation und Praxis des TOA** verquickt. Hier werden zwischen TOA-Mediation und (weiblichen) Opfern künstlich Konfrontationslinien aufgebaut. Hier werden Extremfalschspiele ("Schreckensvision der in einer Familienmediation ‚ausgeglichenen‘ Vergewaltigung", die Überweisung von DM 540.- als Ausgleich einer Bedrohung mit Beil und Todesangst; ...) in einer ärgerlichen Weise aneinander gereiht. Hier werden mit Hinweis auf die Reprivatisierung insbesondere häuslicher Gewalt böse Verschwörungsszenarien suggeriert. Hier werden – nicht zum ersten Mal – die in der Praxis äußerst seltene (wenn auch gerade auf Wunsch der Opfer mögliche und

sinnvolle) Anwendung des TOA im Bereich der Gewalt- und Sexualkriminalität als Musterfall einer verqueren Praxis präsentiert. All das erfolgt offenbar nicht, um aufzuklären, sondern um Stimmung zu erzeugen. In Zeiten, in denen es opportun ist, "hart" gegen das Verbrechen vorzugehen, muss natürlich eine Praxis, in der "*Strafabbate*" und "*Freikauf*" zu Gunsten der (männlichen) Täter und ein "*organisierter Rechtsverzicht*" gegen die Interessen der (weiblichen) Opfer (vermeintlich) an der Tagesordnung sind, als absurd erscheinen. Wenn dies alles noch mit der Praxis des TOA vermennt und behauptet wird, gerade im TOA würden "*Geschädigte nicht unterstützt, sondern allein gelassen*", dann zeigt dies, wie wenig man/frau von der Mediationspraxis des TOA kennen gelernt, geschweige denn verstanden hat.

Das Gleiche gilt im Hinblick auf den Hinweis, dass Täter von Straftaten aufgrund von zivilrechtlichen Vorschriften ohnehin zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verpflichtet sind.⁴ So richtig dies normativ ist, so kurzfristig ist dieser Hinweis gerade im Opferinteresse, ignoriert sie doch die Tatsache, dass Opfer aufgrund der mangelnden Ressourcen der Täter gerade bei der traditionellen Trennung von Strafverfolgung und Zivilprozess gewöhnlich leer ausgehen. Demgegenüber zeigt sich neben der in einer Mediation unmittelbar erfahrbaren, vielfach erstmaligen Wahrnehmung und Respektierung der Interessen der/s Geschädigten durch den Schädiger, dass sich auch einkommenslose oder -schwache Täter, die sich im TOA selbst verpflichtet haben, es sich ungeachtet aller Pfändungsfreigrenzen nicht nehmen lassen, ihre Schuld (zumindest teilweise) abzutragen. So hat z.B. die Waage Hannover aus ihrem **Opferfond** gerade bei einkommensschwachen Tätern (trotz deren mangelnder Kreditwürdigkeit nahezu ohne Verluste zu Lasten des Fonds) Darlehen von mittlerweile ¼ Mio. DM für Leistungen an die geschädigten Opfer bereit gestellt. Wer freilich das Beispiel Vergewaltigung und sexueller Missbrauch in den Mittelpunkt "seiner" Argumentation stellt, wird sich offenbar nicht vorstellen können, dass es gerade die Opfer sind, die (über einen rein materiellen Ausgleich hinaus) Interesse an einer Konfrontation mit dem (oftmals mystifizierten) Straftäter haben und dies (gerade bei einer traumatischen Opferwerdung) als

Befreiung und einen ersten Schritt ansehen, Kontrolle über ihr eigenes Leben wiederzugewinnen. Die WAAGE Hannover e.V. vermittelt derzeit in nahezu der Hälfte ihres Fallaufkommens in gewalttätigen Partnerschaftskonflikten. Auch hier nehmen in mehr als der Hälfte der Fälle die geschädigten Frauen das ihnen gemachte Angebot (!) einer Vermittlung wahr; stets steht ihnen der traditionelle Weg des Strafverfahrens offen, doch es kommt hier ganz überwiegend zu einem (von der Justiz berücksichtigten) Ausgleich im Interesse der geschädigten Frauen. In diesen Partnerschaftskonflikten wie in allen anderen Fällen wird der Wille der Geschädigten, sich nicht an einer Vermittlung beteiligen zu wollen, selbstverständlich respektiert. Die Reaktion der Geschädigten zeigt darüber hinaus entgegen den transportierten Unterstellungen mancher "Opferlobbyisten", dass die durch die TOA-Stellen angebotenen Einzelgespräche, die jeder Vermittlung vorausgehen, für die Opfer zumeist der erste Hinweis sind, dass sich eine Institution "aus dem System" (welche Ironie!) für die Bedürfnisse der Opfer interessiert gezeigt hat.

In dem Frau OBERLIES ihre berechtigte Kritik an der Rechtsprechung und dem Strafrechtssystem als solche undifferenziert über "den TOA" stülpt, wird auch die Mediations-Praxis des TOA entwertet. Die Auswirkungen ihrer Kritik sind perfide: Mediation und TOA sollen/müssen in den Augen der Leser/innen (wie bei den meisten StrafrechtlerInnen) als Vehikel erscheinen, den Täter seiner gerechten Strafe zu entziehen. Hier wird ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber Strafverteidigern und der Sozialarbeit ("*Strafverteidiger, fest an der Seite ihres Klientels stehende sozial-pädagogische Fachkräfte, Abolitionisten und dem Ultima-Ratio-Prinzip verpflichtete Strafrechtslehrer - all jene also, die das Strafrecht eh' abschaffen oder doch einen konkreten, mutmaßlichen Täter verschont oder doch geschont wissen wollen*") sichtbar, welches bislang eigentlich nur einer konservativen Strafjustiz und den Stammtischen vorbehalten war. Ed WATZKE hat dies in seinen äquilibristischen Tänzen zwar humoristisch und eindrucksvoll zugleich beschrieben: "*Auf die eine oder andere Art sind sie [die Sozialarbeiter/TOA-Vermittler] alle insgeheim Komplizen der Straftäter indem sie hunderterlei Erklärungen erfinden, Straftäter aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Schuld sind demnach traumatische*

*Ereignisse aus der frühen Kindheit, die Eltern, wenn es welche gibt, das Fehlen solcher, wenn es sie nicht mehr gibt, das Fehlen oder Vorhandensein aller möglichen Sozialbeziehungen, Schulen, Heime, Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit bis hin zur der Gesellschaft usw. Alle diese völlig unüberprüfbaren Ausflüchte dienen der Absicht, Täter als Opfer erscheinen zu lassen, um sie so ihrer gerechten Strafe zu entziehen*⁵

Denn, dies weiß nun schließlich doch wirklich jeder: Strafe muss sein! An der dem Zeitgeist entsprechenden Kritik gegenüber der "weichen Welle" stört freilich schon die chronische Überschätzung der Strafzwecke und die Prämisse, gerade die traditionelle Verfahrensweise oder die Sanktionen des Strafrechts würden den Bedürfnissen der Opfer gerecht werden! Freilich blendet der traditionelle Maßstab den wesentlichen Charakter der Wiedergutmachung und der Konfliktschlichtung aus. Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Konfliktschlichtung lassen sich – anders als eine Geld- oder Freiheitsstrafe – schon deshalb nicht den traditionellen Strafzwecken unter- und nicht in das vertikale System traditionelle Sanktionen einordnen, weil sie zur Wiederherstellung des nicht nur abstrakten, sondern sozialen Rechtsfriedens über die Erfüllung einzelner Strafzwecke hinausgehen, indem sie die Verletzten mit einbeziehen und Raum lassen für eine weit gehend autonome Konfliktregelung der betroffenen Personen. Um hier einer Kritik gleich vorzubeugen: Die in diesem Zusammenhang formulierten Befürchtungen des freien Spiels der Kräfte zu Lasten der Schwachen und Opfer von Straftaten bauen einen schrecklichen Popanz auf, dem entgegenzutreten (ungeachtet ihres historischen Versagens) offensichtlich nur der klassischen Strafjustiz zukommen soll. Im Gegensatz zu den Erfahrungen in anderen Rechtstraditionen (z.B. des australischen oder US-amerikanischen Systems) kann sich die deutsche Strafjustiz (und Frau OBERLIES?) offenbar nicht vorstellen, dass andere (nicht-justizielle) Institutionen ein faires Verfahren garantieren können. Mediation wird als nicht justizförmiges Verfahren mehr oder weniger unausgesprochen ebenso wie die Professionalität und Seriosität qualifizierter Mediatoren diskreditiert.

Der Argwohn gegenüber all jenen, *"die das Strafrecht eh' abschaffen oder doch einen konkreten, mutmaßlichen Täter verschont wissen wollen"* paart sich mit dem Misstrauen gegenüber einem Ansatz, der mehr mit einer suspekten, naiven, lilalalstücherschwingenden Friedensbewegung in Verbindung gebracht wird als mit einem Grundanliegen des Rechts. Auch um der Gefahr willen, (von Stammtischen) nicht verstanden zu werden, sei hier betont: Wenn der Täter-Opfer-Ausgleich eine *wesentliche* Bedeutung besitzt, so gewiss nicht aufgrund der auch heute immer noch bescheidenen Versuche der praktischen Realisierung, sondern weil die damit verbundene Idee und beobachtbare Vision uns die essenziellen Aufgaben des Rechts vor Augen führt. Freilich ist die allparteiliche **Faimess** – und dies ist offenbar theoretisch schwer zu vermitteln und wohl

nur im Rahmen einer professionellen Mediation zu erfahren - im Unterschied zur (vermeintlichen) Objektivität des Strafverfahrens auch ein viel komplexeres und dynamischeres Konzept, welches nicht in die traditionell binären Denkschienen zu passen scheint.

Dabei enttäuscht der Beitrag von Frau OBERLIES auch dadurch, dass auf die berechnete und bereits vorhandene Kritik an Inhalt und Praxis des TOA (und hier gibt es in der Tat genug zu kritisieren⁶) ebenso wenig eingegangen wird wie auf die von ihr geforderten, freilich bereits konkret vorliegenden Verbesserungsvorschläge. Sicher ist der TOA auf einem Kontinuum möglicher Stufen der Konfliktbearbeitung nur *ein* möglicher, sinnvoller Anwendungsbereich, wenn auch hier den Interessen der Opfer allemal mehr Rechnung getragen wird als im traditionellen Strafverfahren. Die Praxis des TOA ist gewiss auch weit davon entfernt, den TOA-Standards immer im Hinblick auf alle Aspekte zu entsprechen. Zweifellos werden sich wie in anderen Systemen auch in der TOA-Praxis immer wieder Fälle finden lassen, in denen Mist gebaut, in denen mit Opfern nicht angemessen umgegangen wurde. Doch einzelne (Extrem)Fälle zum Beweis einer systematischen Manipulation und Instrumentalisierung der Opfer anzuführen, um eine strukturelle Ungeeignetheit des TOA-Ansatzes gerade im Hinblick auf die Opfer-Interessen zu unterlegen, ist (auch wissenschaftlich) nicht sehr seriös. Zwar musste in einer Zeit der TOA-Modellversuche Vieles unter den schwierigen Bedingungen des relativen Nichtwissens ausprobiert werden. Hierbei hat sich aber – bei allen Schwierigkeiten der Umsetzung der Mediationsidee im strafrechtlichen Bezugssystem – vor allem eines gezeigt (was auch empirisch-wissenschaftlich ausreichend dokumentiert wurde), dass die betroffenen Opfer (ebenso wie die Täter, ist das denn gleichzeitig möglich?) in ihrer ganz überwältigenden Mehrheit Prozess und Ergebnis des TOA gutheißen. Dies zu ignorieren ist dreist.

Die Akzeptanz des restitutiven und mediativen Konfliktausgleichs ist (bei Opfern wie in der Öffentlichkeit) weit größer als sich das scheinbar Frau OBERLIES ebenso wie viele Strafjuristen vorstellen können; insbesondere die (weiblichen wie männlichen) Opfer von Straftaten eignen sich nicht als Anwälte für eine repressive Kriminalpolitik. *„Das Strafbedürfnis der Bevölkerung ist, so weit es sich nicht um eine für Juristen psycho-hygienisch nützliche Fiktion handelt, primär ein Bedürfnis nach Gerechtigkeit und auch Anerkennung des Opfers als Opfer.“*⁷ Das undifferenzierte Festhalten an unüberbrückbaren Antagonismen, an Strafbedürfnissen und -ansprüchen entspringt einem ideologischen wie justiziellen **Autoritarismus**, der die formale Ordnung nicht aber die Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen in den Vordergrund stellt.

Die in dem FR-Beitrag von Frau OBERLIES zu Tage tretende Voreingenommenheit führt immer wieder zu (bewussten oder unbewussten) Ausblendungen und Sichtbegrenzungen

und so fällt es ihr leicht, sich in einer gelegentlich überheblichen Art und Weise gegen den TOA als "Idealmodell" zwischenmenschlicher "Konfliktbeilegung" sowie diejenigen zu wenden, die trotz aller Widrigkeiten und der Dominanz des traditionellen Denkens am Versuch einer alternativen, außergerichtlichen Konfliktregulierung festhalten wollen. Es ist natürlich das Vorrecht sich feministischer gebender Wissenschaftlerinnen ebenso wie sich als radikal bezeichnender sozialwissenschaftlicher Schulen sich auf eine Reformversuche verdammende Fundamentalkritik zu beschränken, dabei das "Kind mit dem Bade auszuschütten" und sich ansonsten aus dem wahnsinnigen Treiben (der Praxis) herauszuhalten. Ich ziehe den anderen Weg vor: Die TOA-Mediation ist trotz aller Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung wohl eine der seltenen Gelegenheiten, in denen im Interesse der (weiblichen wie männlichen) Opfer den Tätern die Übernahme von Verantwortung und eine Konfrontation mit der Opferperspektive ermöglicht wird, gerade weil den durch eine Straftat geschädigten (und häufig auch traumatisierten) Opfern eine Stimme gegeben wird. Hieran hat sich – entgegen der in dem Artikel von OBERLIES vorgenommenen Gegenüberstellung von ursprünglichen Zielen und heutiger Praxis – nichts geändert. Mag Frau OBERLIES auch zurecht einen Paradigmenwechsel fordern, in der Richtung wie sie ihn vorgibt, in der Art und Weise wie sie den TOA diskreditiert, erweist sie den berechtigten Forderungen der Opfer von Straftaten einen Bärendienst.

1 Vgl. z.B. *Arbeitsgemeinschaft TOA-Standards: Täter, Opfer und Vermittler. Vom Umgang mit Problemen der Fallarbeit beim Täter-Opfer-Ausgleich.* Beiheft zum Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, Nr. 10. Bonn 1989; *Projektgruppe TOA-Standards* (Hrsg.) TOA-Standards. Ein Handbuch für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs; Bonn, 1994. *Trenczek, T.: Täter-Opfer-Ausgleich, Grundgedanken und Mindeststandards; Zeitschrift für Rechtspolitik* 1992, 130 f..

2 Die Geldstrafe (§ 40 StGB) ist normativ eine "echte" Kriminalstrafe aufgrund einer gerichtlichen Schuldfeststellung, während die Geldbuße – wie die Schadenswiedergutmachung oder die gemeinnützige Leistung – als unselbständige Auflage nicht nur im Zusammenhang mit einer Kriminalstrafe (z.B. bei der Strafaussetzung zur Bewährung, § 56b StGB), sondern auch im informellen Verfahren, z.B. bei der Einstellung der Verfahrens auferlegt werden kann (vgl. z.B. § 153a StPO).

3 *Löschig-Gspandl, M.: TOA-E versus ATA-E - Ausgewählte Fragen zu den normativen Grundlagen: Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs - Strafprozeßnovelle 1999.* Vortrag gehalten auf der NKG-Fachtagung "Herausforderungen der Kriminologie im Europa des 21. Jah. vom 30.09. – 02.10.1999 in Göttingen; *Trenczek, T. Königsweg oder Irrweg? TOA als Handlungsinstrument von Justiz und Jugendhilfe;* Vortrag gehalten auf dem 8. TOA-Forum in Suhl, 14.-16.06.2000 (DBH-Materialien Nr. 46).

4 Oberlies bemüht hier eine auf Karl Binding (Die Normen und ihre Übertretung, 1922) zurückgehende, dem Vergeltungsgedanken

Standards zur Sicherung eingebaut

Reaktion der Waage Hannover e.V: auf den Artikel in der Frankfurter Rundschau vom

Frau Oberlies behauptet in ihrem, in der Frankfurter Rundschau vom 27.7.2000 abgedrucktem, Vortrag, der Täter-Opfer-Ausgleich führe zu "demütigend niedrigen Ausgleichszahlungen für Geschädigte", die Täter könnten sich im TOA "von Konsequenzen und Sanktionen freikaufen". - Werden die Opfer im TOA über den Tisch gezogen? Wir wollen dieser Behauptung auf der Basis langjähriger Erfahrung im TOA widersprechen:

Der Verein Waage Hannover führt seit 1992 TOA im allgemeinen Strafrecht durch. In den vergangenen acht Jahren wurden bei der Waage 2440 TOA-Fälle mit 3101 Geschädigten und 2710 Beschuldigten abgeschlossen (Stand: 10/2000). Bei den Fällen handelt es sich zum großen Teil um (gefährliche) Körperverletzungen. Neben der Tataufarbeitung und Deeskalation geht es bei diesen Fällen häufig auch um eine materielle Schadenswiedergutmachung in Form von Schmerzensgeld.

Wir sind uns der Gefahr durchaus bewusst, dass Geschädigte sich im TOA zu einer außergerichtlichen Einigung oder der Reduzierung ihrer Forderungen gedrängt fühlen könnten. Aus diesem Grunde wurden im Ablauf des TOA und im methodischen Vorgehen Sicherungen eingebaut (und in den TOA-Standards detailliert beschrieben):

Der TOA hat einen Angebotscharakter. Die Teilnahme ist für alle Beteiligten freiwillig. Hierauf wird bereits bei der ersten Kontaktaufnahme ausdrücklich hingewiesen. Ferner bieten wir den Geschädigten und Beschuldigten unverbindliche Vorgespräche an, in denen wir mit ihnen das Für und Wider eines TOA-Versuchs erörtern. Häufig empfehlen wir den Betroffenen, zunächst eine Rechtsberatung aufzusuchen, damit sie sich in Kenntnis der Chancen und Risiken ihrer Alternativen für oder gegen einen TOA entscheiden können, und damit sie – sofern es um materielle Schäden geht – über die Größenordnung relevanter Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen informiert sind.

Ein TOA-Verfahren läuft nicht nach Schema ab, sondern wird zugeschnitten auf die Bedürfnisse der beteiligten Opfer und Täter im Einzelfall. Der klientenzentrierte Ansatz ermöglicht es den Beteiligten, den Ablauf des TOA aktiv mit zu gestalten.

Die Vermittler gewährleisten den fairen Ablauf des TOA. Sie unterstützen beide Seiten dabei, ihre Interessen zu artikulieren und sorgen dafür, dass niemand unter Druck gesetzt wird oder sich aus Unkenntnis vorschnell auf ein

für ihn ungünstiges Ergebnis einlässt.

Ein typischer TOA-Fall: Verbale Auseinandersetzung, Körperverletzung, Nasenbeinbruch. Der Geschädigte sagt im Vorgespräch: "Bei dem Täter ist doch sowieso nichts zu holen. Der lebt von Sozialhilfe." Im TOA einigen sich die Betroffenen dann auf ein Schmerzensgeld in Höhe von 1500,- DM. Der Geschädigte erhält das Geld aus dem Opferfonds. Der Täter zahlt das Geld in kleinen Raten an den Opferfonds zurück. (Ungefähr 5% der Beschuldigten sind nicht in der Lage, selbst kleine Raten zu zahlen. In diesen Fällen besteht die Chance, ein Darlehen durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden zu tilgen.) Die Waage hat seit Projektbeginn aus dem Opferfonds Zahlungen an Geschädigte in Höhe von ca. einer Viertel Million DM geleistet.

Im TOA kann die (materielle) Wiedergutmachung somit häufig tatsächlich verwirklicht werden und steht nicht nur (z.B. in Form eines gerichtlich erwirkten Titels) auf dem Papier. Abgesehen davon steht im TOA die immaterielle Seite des Schadens (die aus der Tat resultierten Gefühle wie Angst, Verunsicherung oder Wut) im Vordergrund.

Einer der Gründe für unser Engagement zur Etablierung des TOA war (und ist), den Geschädigten von Straftaten eine Möglichkeit zu eröffnen, ihre Interessen selbst zu vertreten. Die Motive, weshalb Geschädigte am TOA teilnehmen, sind unterschiedlich. Manchen geht es darum, die Tat und zugrundeliegende Konflikte zu verarbeiten, diesbezügliche Fragen zu klären und weiteren Eskalationen vorzubeugen. Anderen geht es darum, schnell und unbürokratisch eine Wiedergutmachung zu erhalten und langwierige, nervenaufreibende Gerichtsverhandlungen zu vermeiden. Häufig spielen verschiedene Motive gleichzeitig eine Rolle. Wichtig ist für viele Geschädigte das Wissen, dass sie einen TOA jederzeit abrechnen könnten, wenn sie mit dem Ablauf oder den Ergebnissen unzufrieden sind.

Frau Oberlies spricht einige wichtige und heikle Fragen bezüglich des TOA an. Er steht nach seiner erfolgreichen Entwicklung in den letzten Jahren an einem Punkt, wo es um Qualitätssicherung und kritische Bestandsaufnahmen geht. Problematisch ist Frau Oberlies' Argumentation deshalb, weil sie Probleme und Missstände, die die Fallzuweisung, Bewertung und Würdigung des TOA durch die Justiz betreffen, auf den TOA als Ganzes, auf die Seriosität der Arbeit der TOA-Einrichtungen und auf die (von ihr nur vermutete) Zufriedenheit der betroffenen Opfer überträgt. Frau Oberlies' Behauptung, die Geschädigten würden im TOA entmündigt und alleine gelassen, wird der empirischen und mittlerweile vielfach beforschten Praxis des TOA nicht gerecht.

O-Töne zweier Geschädigter (entnommen aus einer wissenschaftlichen Untersuchung bei der Waage; vgl. Netzig, L. (2000): "Brauchbare Gerechtigkeit" - Täter-Opfer-Ausgleich aus der Perspektive der Betroffenen.

Forum Verlag):

"Es <der TOA> war also sehr angenehm. Obwohl der Anlass nicht angenehm war. (...) Der Vermittler hat also Einwände meinerseits gelten lassen und das fand ich eigentlich so ganz gut. Er war also nicht so bestimmend in seiner Art. Also nicht so: 'Entweder Ihr macht das oder Ihr lasst es!' So war er nicht, sondern er hat dann eben auch wirklich jede Aussage ernst genommen. Ich glaube, das war auch so das Wichtigste! Dieses Fazit, dass er mich also ernst genommen hat."

"Ich war froh. (...) Weil ich mich auch gefreut habe: 'So, jetzt hast Du mal Deinen Willen durchgesetzt, jetzt hast Du das gekriegt, was Du wolltest!' und <der Täter> hat auch seinen Denkkzettel. (...) Das Ergebnis war halt, dass ich das Gericht damals nicht wollte. Was ich gerne wollte war, dass er seine Lehre zieht. Und die hat er. (...) Das war für mich auch wichtig, dass ich gesehen ha

Internationale Forscher tagten zum Thema 'Restorative Justice':

Vom 1. - 4. Oktober 2000 tagte das International Network for Research on Restorative Justice for Juveniles (Internationales Netzwerk von Forschern im Bereich Restorative Justice für Jugendliche) in Tübingen unter dem Motto 'Restorative Justice as a Challenge for the New Millenium'. Im wesentlichen waren Forscher vertreten, die sich mit einer Fülle von Aspekten beschäftigten, die das Thema 'Restorative Justice' (vgl. Infodienst Nr.9 zur Problematik der Übersetzung des Begriffes in 'wiedergutmachende Gerechtigkeit' oder auf Vorschlag von Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin 'ausgleichsorientiertes Strafrecht') bietet.

Die Themen reichten von philosophischen Aspekten, wie z.B. der Definition von Gerechtigkeit, über praktische Probleme, wie z. B. der Verortung des TOA und der Notwendigkeit von allgemein-gültigen Standards, bis hin zu neuen Entwicklungen und Formen, die zum Teil auf uralten Verfahren der Ureinwohner Amerikas, Australiens und Neuseelands basieren. Inwieweit man die spannenden Themen der Forschung und die konkreten Anliegen der Praktiker zusammenbringen kann, so dass ein fruchtbarer Austausch stattfinden ermöglicht wird, bleibt weiterhin eine interessante Aufgabe.

Die Veranstalter haben geplant, eine Dokumentation der Tagung herauszugeben. Wir werden zu gegebener Zeit im Infodienst darauf zurückkommen.